2.1 Der lange Weg zum Stimm- und Wahlrecht für Frauen

Einleitung

1971 erhielten die Schweizerinnen das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene. Auf Gemeinde- und Kantonsebene wurde die politische Mitbestimmung jedoch erst 1990 vollständig durchgesetzt. Mit ihrer Weigerung, den Frauen gleiche politische Rechte wie den Männern zu gewähren, stellte die Schweiz lange Jahre ein Unikum in der politischen Landschaft des Westens dar: Nach Ende des Zweiten Weltkriegs hatten auch die letzten europäischen Länder die politische Gleichberechtigung der Frauen vollzogen – mit Ausnahme des diktatorisch regierten Portugal (Einführung des vollen Frauenwahlrechts 1976) und der kleinen Fürstentümer Monaco (1963) und Liechtenstein (1984).

Wichtige Gründe für die lange Verzögerung des Frauenstimm- und -wahlrechts sind zweifellos im politischen System der Schweiz zu suchen, das das Volk bei Sachvorlagen mitentscheiden lässt und den 26 souveränen Kantonen wie den Gemeinden ein hohes Mass an Verwaltungsautonomie und Entscheidungsfreiheit zuerkennt. So bedurfte die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene jeweils der mehrheitlichen Genehmigung der stimmenden Männer, auf nationaler Ebene war überdies die Mehrheit der Stände nötig. Die Stimmbürger verhielten sich jedoch in den kantonalen Abstimmungen, die in den gesellschaftlichen Aufbruchzeiten nach dem Ersten und nach dem Zweiten Weltkrieg stattfanden, wie auch im eidgenössischen Urnengang von 1959 mehrheitlich konservativ und lehnten das Stimm- und Wahlrecht für Frauen deutlich ab. Es ist fraglich, ob die politische Gleichstellung der Frau viel früher verwirklicht worden wäre, wenn in der Schweiz – wie in den repräsentativen Demokratien – allein das Parlament hätte entscheiden können. Die Mehrheit der Parlamentarier stand dem Stimm- und Wahlrecht für Frauen nämlich lange Zeit ablehnend oder gleichgültig gegenüber. Aber auch Bundesrat und Verwaltung trugen mit der schleppenden Behandlung der Frauenstimmrechtsfrage dazu bei, die politische Gleichstellung der Frauen während langer Jahre zu verhindern.

Bei den zahlreichen Abstimmungen über die politischen Rechte der Frauen handelte es sich immer um Versuche, das Stimm- und Wahlrecht für Frauen über eine eidgenössische oder kantonale Verfassungsänderung einzuführen. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, die Verfassung neu zu interpretieren und den Begriff «Schweizer» ohne Ausnahme auf Männer und Frauen auszudehnen. Alle in diese Richtung zielenden Vorstösse scheiterten jedoch am Widerstand der politischen Behörden und des Bundesgerichts, die ein Jahrhundert lang an der historischen Interpretation festhielten, wonach unter dem Wort «Schweizer» in den Verfassungsbestimmungen über die Wahl- und Stimmbeteiligung nur Männer zu verstehen seien. Erst 1990 zwang das Bundesgericht den Kanton Appenzell Innerrhoden durch eine Neuinterpretation seiner Verfassung zur sofortigen Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts.

Chronologie

1848 Die neue Bundesverfassung garantiert den Schweizer Männern das allgemeine und direkte Stimm- und Wahlrecht. Die Frauen bleiben von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen und auf den angestammten Wirkungskreis von Haus und Familie verwiesen.

1868 Im Zug der demokratischen Verfassungsrevision im Kanton Zürich fordert eine Gruppe von Frauen in einer anonymen Bittschrift erstmals öffentlich die volle bürgerliche und politische Gleichstellung.

•

Die Genferin Marie Goegg-Pouchoulin (1826–1899) gründet die Association internationale des femmes mit dem umfassenden Ziel der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gleichstellung der Frau.

Seit Mitte der 1880er Jahre setzen sich Staatsrechtler, Sozialreformer und Politiker vereinzelt für die politische Gleichstellung der Frau ein. Sie befürworten ein schrittweises Vorgehen zur Erlangung gleicher Rechte. Entsprechend dieser Strategie werden die Frauenvereine aktiv und fordern die Gemeinden im Interesse des Gemeinwohls auf, den Frauen beschränkte Mitspracherechte in Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten zu gewähren. Erfolgreich sind sie zuerst in der Westschweiz. Ab 1905 entstehen in den grösseren Städten die ersten lokalen Stimmrechtsvereine, die sich 1909 national organisieren und international vernetzen.

1886/87 Die promovierte Historikerin Meta von Salis-Marschlins (1855–1929) gehört zu den wenigen Frauen, die offen für das allgemeine Stimm- und Wahlrecht kämpfen. In einem Neujahrsartikel in der «Züricher Post» fordert sie die politische Gleichberechtigung der Frauen als bürgerliches Grundrecht.

1893 Der Schweizerische Arbeiterinnenverband (SAV) fordert an seinem dritten Delegiertentag als erste Organisation explizit das Frauenstimmrecht.

•

Neuseeland führt als erstes Land das volle aktive und passive Wahlrecht für Frauen ein.

1896 Im Umfeld des ersten Schweizerischen Frauenkongresses für die Interessen der Frau wird ein gemeinsames Ziel formuliert: beschränktes passives Wahlrecht (Wählbarkeit) für Frauen in die Schul- und Armenkommissionen sowie aktives Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten.

1900 Die Berner Stimmbürger können als erste in der Schweiz zum passiven Frauenwahlrecht Stellung nehmen. Sie lehnen das Schulgesetz, das auch die Wahl von Frauen in die Schulkommissionen vorsieht, mit Zweidrittelsmehrheit ab.

1904 Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) fordert in ihrem Arbeitsprogramm als erste Partei die schrittweise Gleichstellung der Frauen im öffentlichen und privaten Recht, beginnend mit dem aktiven und passiven Wahlrecht für die Schul-, Kirchen- und Armenbehörden.

1909 Die Stimmrechtsvereine von Genf, Zürich, Olten, Bern, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds und der Waadt schliessen sich zum Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF) zusammen.

1912 Auf Drängen des Arbeiterinnenverbands bekennt sich der Parteitag der SPS offiziell zum Stimm- und Wahlrecht für Frauen.

•

Erstmals wird in einem kantonalen Parlament die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf die Frauen verlangt: Die sozialdemokratische Parteifraktion reicht im St. Galler Grossen Rat eine entsprechende Motion ein. Für die St. Galler Union für Frauenbestrebungen geht dies zu weit: In ihrer Eingabe zur Motion beschränkt sie sich auf das Mitspracherecht in Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten. Entsprechend beschneiden Parlament und Regierungsrat die sozialdemokratische Forderung. Die stimmberechtigten St. Galler lehnen 1921 selbst diese minimalen politischen Frauenrechte ab.

Der patriotischen Begeisterung, die bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs die Schweiz erfasst, unterliegen auch die meisten Frauenrechtlerinnen. Sie engagieren sich in der Kriegswohlfahrtspflege und diskutieren die Idee einer «nationalen Frauenspende» als freiwilligen Beitrag an die Kriegskosten. Auch der Einführung eines weiblichen Dienstjahrs stehen sie nicht mehr prinzipiell ablehnend gegenüber, obwohl sie damit der zuvor heftig bekämpften Gleichsetzung von Wehrpflicht und Staatsbürger(innen)schaft Vorschub leisten. Erst mit der zunehmenden Ernüchterung über den Krieg und seine Folgen erhalten die kritischen und pazifistischen Stimmen, die die politische Gleichberechtigung als Grundvoraussetzung für eine friedliche Weltordnung reklamieren, wieder mehr Gewicht. Neuen Schwung gewinnt die Frauenstimmrechtsbewegung auch dadurch, dass die skandinavischen und angelsächsischen Länder, die Nachbarstaaten Deutschland und Österreich wie auch andere Nationen (Niederlande, Luxemburg, Polen, Tschechoslowakei, Sowjetunion) in den Jahren 1913 bis 1919 den Frauen das Wahlrecht gewähren. Am Ende des Kriegs setzt auch in der schweizerischen Gesellschaft eine soziale und demokratische Aufbruchstimmung ein. Die Linken lancieren verschiedene Vorstösse zur politischen Gleichstellung der Frauen. Zur Jahreswende 1918/19 scheint das Stimm- und Wahlrecht für Frauen greifbar nahe. Doch die bürgerliche Gesellschaft stabilisiert sich rasch wieder, setzt dem sozialen und politischen Aufbruch ein Ende und streicht die frauenpolitische Forderung aus der Dringlichkeitsliste. Im politisch polarisierten Klima der Nachkriegsjahre verzichtet die Stimmrechtsbewegung ihrerseits darauf, Druck auszuüben und stellt damit ihr wichtigstes Anliegen zurück.

1917 Trotz des Entscheids des Schweizerischen Verbands für Frauenstimmrecht, eine eidgenössische Volksinitiative zu lancieren, verlagert sich der Kampf für das Frauenstimmrecht sehr bald auf die kantonale Ebene: In Genf, Zürich, Neuenburg, der Waadt und Basel-Stadt liegen sozialdemokratische Motionen vor, die die politische Gleichstellung der Frauen verlangen.

1918 Das Oltener Aktionskomitee, das am 12. November zum unbefristeten Generalstreik aufruft, fordert in seinem Neun-Punkte-Programm an zweiter Stelle die politische Gleichberechtigung der Frau. Der (parteipolitisch neutrale) Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht, dem viele bürgerliche Frauen angehören, unterstützt diese Forderung in einem Telegramm an den Bundesrat und löst damit auf bürgerlicher Seite einen Sturm der Entrüstung aus.

1918/19 Der Radikale Emil Göttisheim (Basel) und der Sozialdemokrat Herman Greulich (Zürich) reichen im Dezember 1918 je eine Motion im Nationalrat ein, die die politische Gleichberechtigung für Schweizerbürgerinnen verlangen. Sie werden im Juni 1919 als Postulate an den Bundesrat überwiesen, der die Anträge jedoch nicht behandelt.

•

Mit der Ligue vaudoise féministe-antisuffragiste pour les réformes sociales (später: Ligue suisse des femmes patriotes) wird die erste Organisation der Frauenstimmrechtsgegnerinnen ins Leben gerufen. Sie löst sich nach den gewonnenen Abstimmungskämpfen (vgl. 1919/21) wieder auf. Die Gegnerinnen bleiben auch weiterhin lose organisiert und treten nur in Zeiten erhöhter Aktualität der Stimmrechtsfrage auf.

1919/21 Aufgrund sozialdemokratischer Vorstösse, einer Initiative des Genfer Frauenstimmrechtsvereins und eines Antrags von 60 der Arbeiterbewegung nahestehenden Glarnern und Glarnerinnen kommt es in den Kantonen Neuenburg, Basel-Stadt, Glarus, St. Gallen, Genf und Zürich nach heftigen Debatten zu Abstimmungen über das Stimm- und Wahlrecht für Frauen. Dieses wird überall mit Zweidrittelsmehrheit abgelehnt. Unmissverständlich ist auch die Absage in Arbeiterkreisen und im katholischen Milieu. Fundament der gegnerischen Argumentation bildet die Behauptung, das Frauenstimmrecht verkehre den von der Natur vorgegebenen Sinn der Geschlechterrollen – mit verheerenden Folgen: Die Frau würde vermännlicht, die Familie zerstört, die bürgerliche Gesellschaft bolschewisiert.

Die politischen Niederlagen zwingen die Frauenstimmrechtsbewegung zu einer Verlagerung ihrer Strategien: Sie versucht, die politische Gleichstellung auf behördlichem Weg via Neuinterpretation der Verfassung durchzusetzen, und diskutiert Frauenförderungsmassnahmen bei Kommissionswahlen und in den Parteien. Gleichzeitig orientieren sich ihre AktivistInnen verstärkt an der internationalen Frauenstimmrechtsbewegung. Der wirtschaftliche Aufschwung gegen Ende der 1920er Jahre verleiht auch den Frauenrechtlerinnen neuen Elan.

1923 In der Stadt Bern verlangen 26 Frauen die Eintragung ins Stimmregister. Ihr Gesuch wird vom Regierungsrat des Kantons Bern abschlägig beantwortet, worauf ihr Anwalt Léonard Jenni, Gründer der Liga für Menschenrechte, mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gelangt. Unter Berufung auf die verfassungsmässig verbrieften Prinzipien der Selbstbestimmung, Freiheit und Gleichheit reklamiert er für die Frauen das Stimm- und Wahlrecht. Das Bundesgericht lehnt die Beschwerde ab und verweist auf altes Gewohnheitsrecht, das Frauen bis in die neuere Zeit von der politischen Gleichberechtigung ausgeschlossen habe. Eine Änderung dieses Rechtszustandes verlange eine Verfassungsrevision und nicht nur eine Neuinterpretation der bestehenden Artikel zum Stimm- und Wahlrecht.

1928 Léonard Jenni scheitert erneut mit seinem Gesuch um Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen, das er diesmal im Namen einiger Genfer Frauen und Männer führt. Sein Begehren für eine gesetzliche Neuinterpretation des Begriffs «Schweizer» im Stimmrechtsartikel 74 der Verfassung wird von Bundesrat und Bundesgericht wie auch von der Bundesversammlung als Oberinstanz der Verfassungsinterpretation abgewiesen. Stattdessen beschliessen die Räte, den Bundesrat – im Sinn der Postulate Göttisheim und Greulich von 1919 – um Bericht und Antrag über das Frauenstimmrecht zu ersuchen.

•

Im Eröffnungsfestzug der ersten Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit (SAFFA) erregt die mitgeführte «Frauenstimmrechtsschnecke», mit der die Frauen auf die schleppende Behandlung ihres Anliegens aufmerksam machen wollen, grosses Aufsehen.

1929 Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht reicht der Bundesversammlung am 6. Juni eine «Petition für das Frauenstimmrecht» mit rund einer Viertelmillion Unterschriften ein, die er zusammen mit den Frauen der Sozialdemokratischen Partei und 22 weiteren Verbänden gesammelt hat. Die Petition ist ein propagandistischer Grosserfolg, löst jedoch wenig politischen Handlungsdruck aus.

•

In der Wintersession erneuern die eidgenössischen Räte ihren Auftrag an den Bundesrat, so rasch als möglich Bericht und Antrag über das Stimm- und Wahlrecht für Frauen zu erstatten. Der Bundesrat wird den verbindlichen Auftrag erst in den fünfziger Jahren erfüllen.

Unter dem Einfluss der Wirtschaftskrise und der rechtsextremen Frontenbewegung verschlechtern sich in den dreissiger Jahren die ideologischen und politischen Bedingungen für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen. Emanzipatorische Forderungen treten zugunsten traditioneller Rollenvorstellungen und der Verteidigung der hergebrachten politischen Ordnung in den Hintergrund. Das Selbstbewusstsein der in der Stimmrechtsbewegung aktiven Frauen – ohnehin angeschlagen durch die verlorenen Volksabstimmungen – erhält durch die ablehnende Haltung der Öffentlichkeit gegenüber allen Frauenfragen einen weiteren Dämpfer. Öffentliche Aktionen zugunsten der politischen Frauenrechte sind deshalb sehr selten. Auch die Argumentation verändert sich: Das Frauenstimmrecht wird nicht mehr als Recht eingefordert, das den Frauen an sich zusteht, sondern als Erweiterung der demokratischen Staatsform und als Belohnung für die verantwortungsbewusste Staatsbürgerin propagiert.

1933 Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Bedrohung gründen 26 schweizerische und kantonale Frauenorganisationen die Arbeitsgemeinschaft Frau und Demokratie, die sich mit staatsbürgerlichen Kursen für die Demokratie einsetzt. Die politischen Frauenrechte sind kein Thema.

1935 In einer Kleinen Anfrage erinnert SP-Nationalrat Hans Oprecht den Bundesrat an die hängige Frauenstimmrechtssache. Der Bundesrat antwortet, angesichts dringlicherer Geschäfte müsse das in der Öffentlichkeit noch nicht reife und daher nicht drängende Problem noch warten.

1937 Der Weltbund für Frauenstimmrecht und staatsbürgerliche Frauenarbeit tagt in Zürich. Der Anlass wirkt sich vor allem moralisch positiv auf die entmutigte Frauenstimmrechtsbewegung aus.

1938/39 Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht appelliert zweimal an die Bundesversammlung, die Frau als Aktivbürgerin anzuerkennen, damit in diesen schwierigen Zeiten die Demokratie breiter abgestützt und dadurch gefestigt werde.

1939 Im Frauenpavillon der Landesausstellung werben die Frauenorganisationen u. a. für die staatserhaltende Kraft der Frauen, die mit der Gewährung gleicher politischer Rechte zu erschliessen sei.

Die gesellschaftliche Aufbruchstimmung, die gegen Ende des Zweiten Weltkriegs einen Teil der Schweizer Bevölkerung erfasst, ermutigt die Anhängerinnen und Befürworter des Frauenstimmrechts, sich wieder aktiv für ihr Anliegen einzusetzen. Ihre Hoffnung, die kriegsbedingte Mitarbeit der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen werde mit politischer Gleichstellung belohnt, erfüllt sich aber nicht. In allen sieben Kantonen, in denen es unmittelbar nach dem Krieg zu einer Abstimmung kommt, wird das Stimm- und Wahlrecht für Frauen massiv abgelehnt. Die Gegner und Gegnerinnen der politischen Frauenrechte fürchten hauptsächlich den Verlust der überkommenen Geschlechterordnung. Sie berufen sich deshalb auf die «natürliche» weibliche Eigenart und die traditionelle mütterliche Häuslichkeit, die es gegen unnötige Gleichmacherei zu bewahren gelte.

Auch auf eidgenössischer Ebene bewegt sich nichts. Die Stimmrechtsvereine wappnen sich mit Geduld und verfolgen eine Strategie der schrittweisen Verwirklichung ihrer Ziele. Die Schweiz entwickelt sich im europäischen und zunehmend auch im internationalen Vergleich zu einem Sonderfall: Nachdem das Frauenwahlrecht in der Zwischenkriegszeit von der spanischen Republik und einer Reihe lateinamerikanischer und asiatischer Staaten verwirklicht worden ist, machen sich am Ende des Zweiten Weltkriegs die von Faschismus und Krieg betroffenen Länder (u.a. Italien, Frankreich, Jugoslawien, Albanien, Japan) daran, mit der Einrichtung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung auch die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann zu vollziehen. Ihnen folgen bald die sich aus kolonialer Herrschaft befreienden Länder Afrikas und Asiens.

1944/45 SPS-Präsident und Nationalrat Hans Oprecht reicht am 16. Juni 1944 ein Postulat ein, das den Bundesrat auffordert, die Einführung des Frauenstimmrechts zu prüfen. Die Frauenstimmrechtsfrage soll nicht unter dem Vorwand des Neubeginns nach dem Krieg unerledigt vom Tisch gewischt werden. Nach lebhafter Debatte nimmt der Nationalrat diese Anregung in der Wintersession 1945 an.

•

Gründung des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht, das zur Unterstützung des Postulats Oprecht eine breit angelegte Propagandatätigkeit in Gang setzt. Im gleichen Jahr 1945 schliessen sich lokale Gruppierungen aus der deutschen Schweiz zum Schweizerischen Frauenkreis gegen das Frauenstimmrecht zusammen.

1948 Die Schweiz feiert 100 Jahre Bundesverfassung, ohne dass die politischen Frauenrechte verwirklicht sind. Das Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht und der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht führen eine öffentliche Kundgebung durch und verlangen in einer Resolution die politische Gleichstellung der Schweizerinnen.

1949 Am 21. Dezember reicht der katholisch-konservative Walliser Nationalrat Peter von Roten ein Postulat ein, in dem er vom Bundesrat einen Bericht darüber verlangt, wie die politischen Rechte der Schweizer Frauen ausgedehnt werden können. Das Postulat wird ein Jahr später vom Nationalrat überwiesen. Peter von Roten ist der Ehemann von Iris von Roten, der Verfasserin von «Frauen im Laufgitter» (vgl. 1.3 Frauenbewegung, 1958).

1950 Anlässlich der Revision des Gesetzes über die Nationalratswahlen stellt Peter von Roten den Antrag, den Frauen das passive Wahlrecht auf dem Gesetzesweg zu erteilen. Dies wird vom Nationalrat in der Junisession abgelehnt.

•

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht schlägt in einer Eingabe an den Bundesrat vor, das Frauenstimmrecht über eine Neuinterpretation des entsprechenden Verfassungsartikels einzuführen und den Begriff des «stimmberechtigten Schweizers» auf beide Geschlechter anzuwenden.

1951 Am 2. Februar erscheint der Bericht des Bundesrats über das einzuschlagende Verfahren für die Einführung des Frauenstimmrechts. In Beantwortung der Postulate Oprecht (1944) und von Roten (1949) erklärt der Bundesrat einzig eine Verfassungsänderung für zulässig. Aufgrund der in den vorangehenden Jahren in acht Kantonen massiv abgelehnten Frauenstimmrechtsvorlagen erachtet er den Zeitpunkt für eine eidgenössische Vorlage für verfrüht und rät den Frauen, den Weg durch die Gremien von Kirche, Fürsorge und Erziehung anzutreten.

•

Am 13. Juni gibt der Nationalrat grünes Licht für eine eidgenössische Abstimmungsvorlage zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen (Teilrevision Bundesverfassung). Der Ständerat votiert in der Herbstsession knapp dagegen.

1951–55 Die eidgenössischen Räte lehnen 1951 und 1952 verschiedene Vorstösse ab, die eine Konsultativbefragung der Schweizerinnen zum Frauenstimm- und -wahlrecht fordern. In den Kantonen Genf (1952) und Basel-Stadt (1954) sowie in der Stadt Zürich (1955) finden gleichwohl Frauenbefragungen statt, in denen der Wunsch nach Ausübung politischer Rechte eindeutig zum Ausdruck kommt. Die Resultate widersprechen dem häufig vorgebrachten Argument, die Frauen wünschten keine politische Gleichstellung.

1952–54 In weiteren von den Räten überwiesenen parlamentarischen Vorstössen wird der Bundesrat aufgefordert, die Revision der Bundesverfassung und der einschlägigen Bundesgesetze zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in die Wege zu leiten.

1957 Das Bundesgericht weist mit Urteil vom 26. Juni die Beschwerde von 1414 Westschweizerinnen ab, die in ihren Gemeinden die Eintragung ins Stimmregister verlangt hatten. Ihr Begehren war jedoch überall abgelehnt worden. In ihren Rekursen hatten sie sich auf die Kantonsverfassungen berufen, die den Frauen die politischen Rechte nicht ausdrücklich verwehrten.

•

Im Vorfeld der auf den 3. März angesetzten eidgenössischen Abstimmung über den Zivilschutz, der auch ein Frauenobligatorium für die Hauswehren vorsieht, erhebt sich nationaler Protest der Frauenorganisationen. Sie wollen sich keine neuen Pflichten ohne politische Rechte aufbürden lassen. Der Bundesrat sieht seine Vorlage gefährdet und veröffentlicht kurz vor der Abstimmung, am 22. Februar, seine Botschaft über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Damit ist erstmals eine nationale Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts vorgesehen. Das Vorgehen des Bundesrats bringt nicht den gewünschten Erfolg: Die stimmberechtigten Männer lehnen die Zivilschutzvorlage ab. Bei der Abstimmung lassen einige Gemeinden, unter ihnen Unterbäch im Oberwallis, Frauen zu Probeabstimmungen zu, was in der Presse stark beachtet wird.

1958 Die eidgenössischen Räte beschliessen, die bundesrätliche Vorlage über das Frauenstimm- und -wahlrecht den Stimmbürgern zu unterbreiten. Zahlreiche Gegner der politischen Frauenrechte haben Stimmenthaltung geübt.

•

Im Sommer entsteht das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht (ab 1959: Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht). Auch auf kantonaler Ebene bilden sich Gruppierungen von Gegnern und Gegnerinnen (Aargau, Bern, Solothurn, Zürich, Luzern).

•

Im Dezember konstituiert sich ein Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht, dem Parlamentarier aller politischen Richtungen und Vertreterinnen der Frauenverbände angehören.

Die Ausgangslage für den eidgenössischen Urnengang von 1959 ist denkbar ungünstig: Wiederholte Abstimmungen über das Frauenstimmrecht seit Ende des Zweiten Weltkriegs sind in neun Kantonen negativ verlaufen. Einzig im Kanton Basel-Stadt sind die Bürgergemeinden am 1. Dezember 1957 ermächtigt worden, das Frauenstimmrecht einzuführen. Von diesem Recht machen Riehen und die Stadt Basel kurz vor der eidgenössischen Abstimmung Gebrauch. Von den politischen Parteien befürworten nur die Sozialdemokratische Partei, der Landesring und die Partei der Arbeit das Frauenstimmrecht; die Freisinnig-Demokratische und die Katholisch-Christlichsoziale Partei (heute CVP) beschliessen Stimmfreigabe. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (heute SVP) gibt die Neinparole heraus.

1959 Ablehnung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in der ersten eidgenössischen Abstimmung über diese Frage am 1. Februar: 654 939 (66.9%) Nein gegen 323 727 (33.1%) Ja bei einer Stimmbeteiligung von 66.7%. Einzig die drei welschen Kantone Waadt, Genf und Neuenburg nehmen an. Die Frauen antworten auf das Verdikt der männlichen Stimmbürger mit vielfältigen Protestaktionen. In der Waadt wird gleichentags das Frauenstimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten befürwortet. Neuenburg und Genf ziehen kurz darauf nach. Damit ist auf kantonaler Ebene ein Anfang gemacht.

•

Der Nationalrat lehnt am 2. Oktober die Motion von Alois Grendelmeier (LdU, Zürich) ab, der eine Konsultativbefragung der Frauen verlangt, um dem Argument entgegenzuwirken, die Frauen wünschten die politischen Rechte nicht.

1963 Am 19. März tritt die Schweiz dem Europarat bei, ohne die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953 zu unterzeichnen. Der Bundesrat will zuerst prüfen, wie die Widersprüche zwischen EMRK und Schweizer Gesetzgebung – zu den wichtigsten gehört das fehlende Frauenstimmrecht – beseitigt werden können. Aufgrund dieser Widersprüche hatte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht mit Eingaben an die Parlamentarier versucht, den Beitritt zum Europarat zu verhindern.

1966 Eine Standesinitiative des Kantons Neuenburg vom 22. Februar verlangt eine Bundesverfassungsrevision zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen. Sie wird vom Nationalrat überwiesen, bleibt aber ohne sichtbare Wirkung.

1968, im «Internationalen Jahr der Menschenrechte», erhält die Debatte um die politische Gleichberechtigung neuen Auftrieb, als der Bundesrat plant, die Europäische Menschenrechtskonvention unter Vorbehalt zu unterzeichnen und die Frage des Frauenstimmrechts der Entwicklung in den Kantonen zu überlassen. Die Frauenrechtlerinnen protestieren heftig und fordern das Stimm- und Wahlrecht als Menschenrecht. Teilweise lassen sie sich von der neuen Frauenbewegung zu einem militanteren Vorgehen animieren. Die Kampfeslust der Frauen und die gesellschaftlich gespannte Situation der späten sechziger Jahre veranlassen die politischen Gremien, in der Stimmrechtsfrage endlich vorwärts zu machen.

1968 Der Zürcher LdU-Nationalrat Fritz Tanner verlangt mit seiner Motion vom 4. Juni eine neue bundesrätliche Vorlage zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen und die Festlegung des Abstimmungsdatums. Die Motion wird in ein (unverbindliches) Postulat umgewandelt.

•

Am 9. Dezember 1968 legt der Bundesrat dem Parlament den angekündigten Bericht zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Er befürwortet eine rasche Unterzeichnung und Ratifikation mit Vorbehalten – u. a. wegen der fehlenden politischen Frauenrechte.

1969 Die Frauen machen ihrem Unmut am 1. März Luft. Die Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau tagt am Vormittag im Berner Kursaal. Am Nachmittag machen sich rund 5000 Frauen und einige Männer zum «Marsch nach Bern» auf und versammeln sich zu einer Kundgebung auf dem Bundesplatz. In einer Resolution fordern sie Bundesrat und Parlament auf, das volle Stimm- und Wahlrecht für Frauen noch vor Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europarats zu verwirklichen.

•

Am 7. Oktober blockiert der Ständerat den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention und begrüsst einen raschen Abbau der Vorbehalte. Der Bundesrat sieht sich gezwungen, in der Frauenstimmrechtsfrage vorwärts zu machen.

•

Am 9. Dezember veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Die Vorlage überlässt die Einführung des Frauenstimmrechts in den Kantonen und Gemeinden kantonalem Recht.

1970 National- und Ständerat stimmen am 23. Juni bzw. 23. September der bundesrätlichen Abstimmungsvorlage zu.

1971 Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten wird in der eidgenössischen Abstimmung vom 7. Februar angenommen. Mit 621 109 (65.7%) Ja zu 323 882 (34.3%) Nein bei einer Stimmbeteiligung von 57.7% stimmen die männlichen Stimmberechtigten der Vorlage zu. In folgenden Kantonen gibt es Nein-Mehrheiten: Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Glarus, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Uri.

Zwischen April 1970 und Oktober 1972 führen 17 Kantone das Stimm- und Wahlrecht für Frauen in Kantonsangelegenheiten ein. (Vgl. 2.2 Teilrechte in den Kantonen)

1983 Nachdem Solothurn und Graubünden alle Gemeinden durch kantonales Gesetz zur Einführung der politischen Frauenrechte verpflichtet haben, ist das Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten überall verwirklicht ausser in den beiden Halbkantonen Appenzell.

1989 Die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden stimmt dem kantonalen Frauenstimmrecht am 30. April mit knappem Handmehr zu. Auf Gemeindeebene ist es seit 1972 obligatorisch eingeführt.

1990 Appenzell Innerrhoden muss als letzter Kanton das Stimm- und Wahlrecht für Frauen einführen. Das Bundesgericht heisst am 26. November einstimmig eine Beschwerde gut und entscheidet, dass unter die Begriffe «Landleute» und «übrige Schweizer» in der Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden jetzt auch die Frauen fallen.

Vgl. auch: 2.2 Teilrechte in den Kantonen,
2.3 Politische Partizipation, 1 Frauenbewegung.

Literaturhinweise

- Blattmann Lynn, Meier Irène (Hg.):
  Männerbund und Bundesstaat.
  Über die politische Kultur der Schweiz. Zürich 1998.

- Christensen Birgit (Hg.):
  Demokratie und Geschlecht.
  Interdisziplinäres Symposium zum 150jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates.
  Zürich 1999.

- Eidg. Kommission für Frauenfragen:
  Die Stellung der Frau in der Schweiz.
  Teil IV: Politik. Bern [1984].

- Frey Peter:
  L'opinion publique et les élites face au suffrage féminin en Suisse, particulièrement dans les villes de Genève et de Zurich (1920–1960).
  Thèse. Genève 1970.

- Gosteli Marthe (Hg.):
  Vergessene Geschichte.
  Illustrierte Chronik der Frauenbewegung. Band 1: 1914-1933. Band 2: 1934-1963. Bern 2000.

- Hardmeier Sybille:
  Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930).
  Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung. Zürich 1997.

- Mesmer Beatrix:
  Ausgeklammert – Eingeklammert.
  Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts.
  Basel und Frankfurt a. M. 1988.

- Ruckstuhl Lotti:
  Frauen sprengen Fesseln.
  Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Unter Mitarbeit von Lydia Benz-Burger.
  Bonstetten: Interfeminas Verlag [1986].

- Voegeli Yvonne:
  Zwischen Hausrat und Rathaus.
  Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971.
  Zürich 1997.

- Woodtli Susanna:
  Gleichberechtigung.
  Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz. Frauenfeld 1975.

Bildnachweis: La Chaux-de-Fonds 1960: Raymonde Schweizer nimmt als erste Frau Einsitz in ein Kantonsparlament. Foto aus: Ruckstuhl, Frauen sprengen Fesseln.